



## **Richtlinie zur Vermeidung global oder national bedeutender Standorte**

### **1 Einleitung**

Als verantwortungsbewusstes Unternehmen verpflichten wir uns, sicherzustellen, dass unsere Betriebsaktivitäten in Übereinstimmung mit global und national anerkannten Umweltschutz- und Kulturerbe-Richtlinien durchgeführt werden. Unser Unternehmen erkennt die Bedeutung des Schutzes bedeutender Standorte, die von globaler oder nationaler Bedeutung sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf UNESCO-Welterbestätten.

Diese Richtlinie zielt darauf ab, die Nutzung von Standorten zu vermeiden, die als ökologisch, kulturell oder historisch sensibel gelten, um negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, das kulturelle Erbe und die betroffenen Gemeinden zu verhindern.

### **2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle unserer aktuellen und zukünftigen Betriebsaktivitäten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Bau, die Herstellung und den Betrieb von Produktionsstätten, Lagereinrichtungen und Infrastrukturanlagen.

### **3 Definition von bedeutenden Standorten**

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten als bedeutende Standorte:

- UNESCO-Welterbestätten, wie sie durch die Welterbekonvention von 1972 definiert sind;
- Nationalparks und andere geschützte Gebiete, die gemäß nationalem Recht als schutzwürdig anerkannt sind;
- Gebiete mit gefährdeten Ökosystemen und Arten, die von der IUCN (International Union for Conservation of Nature) klassifiziert werden;
- Heilige Stätten und Kulturlandschaften, die von einheimischen oder lokalen Gemeinschaften als bedeutend angesehen werden.

### **4 Richtlinien und Verpflichtungen**

#### **4.1 Vermeidung von Betriebsaktivitäten in bedeutenden Standorten**

Wir verpflichten uns, keine Betriebsaktivitäten in Standorten durchzuführen, die gemäß den oben genannten Kriterien als bedeutend gelten. Diese Verpflichtung gilt sowohl für neue Projekte als auch für Erweiterungen bestehender Betriebsstätten.

#### **4.2 Standortbewertung vor Betriebsaufnahme**

Vor der Aufnahme von Betriebsaktivitäten führen wir eine umfassende Umwelt- und Kulturgüterbewertung durch, um sicherzustellen, dass keine potenziellen Konflikte mit bedeutenden Standorten bestehen. Diese Bewertung erfolgt gemäß international anerkannten Rahmenbedingungen, einschließlich der Richtlinien der UNESCO und nationaler Umweltbehörden.

#### **4.3 Schutzmaßnahmen bei indirekter Beeinflussung**

Sollten Betriebsaktivitäten in der Nähe bedeutender Standorte geplant werden, verpflichten wir uns, geeignete Schutzmaßnahmen zu implementieren, um indirekte negative Auswirkungen auf diese Gebiete zu minimieren.



## **5 Öffentliche Verfügbarkeit und Transparenz**

Diese Richtlinie ist öffentlich zugänglich und kann von allen Interessengruppen auf unserer Website eingesehen werden. Sie wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen internationalen und nationalen Standards entspricht.

## **6 Überprüfung und Berichterstattung**

Wir werden regelmäßig interne Audits durchführen, um die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie werden sofortige Korrekturmaßnahmen eingeleitet.

## **7 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt für alle Mitarbeitenden, Vertragspartner und Lieferanten der Glass GmbH Bauunternehmung. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung und Überwachung dieser Richtlinie.

Mindelheim, der 17.09.2024  
Geschäftsleitung